

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung von Obergrenzen für Leistungsentgelte nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung geändert wird.

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Festsetzung von Obergrenzen für Leistungsentgelte nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung, zuletzt in der Fassung der Kundmachung der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Nr. 238/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Pflege und Betreuung sind je nach Pflegegeldstufe den nach § 2 festgesetzten Beträgen folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. Pflegegeld der Stufe I	4,95 Euro
2. Pflegegeld der Stufe II	9,11 Euro
3. Pflegegeld der Stufe III	14,06 Euro
4. Pflegegeld der Stufe IV	21,09 Euro
5. Pflegegeld der Stufe V	28,64 Euro
6. Pflegegeld der Stufe VI	39,06 Euro
7. Pflegegeld der Stufe VII	52,07 Euro

2. § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Neufassung des § 4 Abs. 1 durch die Novelle, kundgemacht in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Nr., tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der, in Kraft.“